



REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

**BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE BETEILIGUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
AM EWR-FINANZINSTRUMENT
FÜR DIE JAHRE 1999 - 2003**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

Nr. 67/2000

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
Zusammenfassung	2
Zuständiges Ressort / Betroffene Stellen	3
 I. Bericht der Regierung	 4
1. Ausgangslage	4
1.1 Der Kohäsionsfonds für die Jahre 1994-1999	4
1.2 Verhandlungsverlauf	8
1.3 Das neue Finanzinstrument	10
1.30 Zielsetzung	10
1.31 Rechtliche Grundlage, Form und In-Kraft-Treten	10
1.32 Art der finanziellen Unterstützung	11
1.33 Aufteilung der Mittel auf die Empfängerländer	12
1.34 Modalitäten zur Abwicklung des EWR-Finanzinstruments	13
1.35 Projektabwicklung	15
 2. Anlass/Notwendigkeit der Vorlage	 16
 3. Verfassungsmässigkeit	 16
 4. Rechtliche, personelle und finanzielle Auswirkungen	 16
4.1 Rechtliche Auswirkungen	16
4.2 Finanzielle Auswirkungen	17
4.3 Personelle Auswirkungen	18
 II. Antrag der Regierung	 18
 III. Regierungsvorlage	 20

Beilage:

- Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 47/2000 vom 22. Mai 2000

ZUSAMMENFASSUNG

Das neue EWR-Finanzinstrument soll zur Verringerung der sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten im Binnenmarkt dienen. Es handelt sich um ein Folgeinstrument zum alten Finanzierungsmechanismus, welcher mit dem Inkraft-Treten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Jahr 1994 seinen Anfang fand. Das neue Instrument kann als eine Art Entwicklungsfonds bezeichnet werden, der als gemeinschaftliches Projektunternehmen der EFTA-/EWR-Staaten zugunsten der sogenannten EWR-Kohäsionsländer für eine Laufzeit von fünf Jahren vertraglich eingerichtet wird.

Als rechtliche Grundlage für das Finanzinstrument dient Art. 115 des EWR-Abkommens (EWRA), der die oben genannten Zielsetzungen definiert. Die genauen Modalitäten werden im Protokoll 31 EWRA (LGBI. 1995 Nr. 71) geregelt, das gemäss Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 22. Mai 2000 entsprechend angepasst wird. Aufgrund des Vorschlags der EFTA-/EWR-Staaten wurde neben Art. 115 EWRA eine neue Rechtsgrundlage durch Ergänzung des Protokolls 31 über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen ausserhalb der vier Freiheiten geschaffen.

Für Liechtenstein entstehen finanzielle Verpflichtungen für die fünf Jahre von 1999 bis 2003 von insgesamt Euro 1'200'000. Die Regierung beantragt dem Landtag die Genehmigung eines entsprechenden Verpflichtungskredits. Die Art der finanziellen Unterstützung besteht ausschliesslich aus Zuschüssen. Insgesamt werden Euro 119.6 Millionen zur Verfügung gestellt, von denen jährlich 20 % ausbezahlt werden. Zu Beginn des Jahres 2001 können die begünstigten Staaten ihren Anteil von 1999, 2000 und 2001 abrufen, das heisst bis zu 60 % der finanziellen Mittel.

Die finanzielle Unterstützung soll etwa zu zwei Dritteln Umweltprojekten zugute kommen. Der Bereich Umwelt schliesst die Städteerneuerung, die Reduktion der städtischen Verschmutzung sowie die Erhaltung des europäischen kulturellen Erbes mit ein. Weiters sollen Projekte in den Bereichen Transport, einschliesslich Infrastruktur, sowie Bildung und Training, einschliesslich akademischer Recherchearbeiten, unterstützt werden.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Äusseres

BETROFFENE STELLEN

Amt für Auswärtige Angelegenheiten; Liechtensteinische Mission bei der EU in Brüssel

Vaduz, 5. Juli 2000

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident

Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein am EWR-Finanzinstrument für die Jahre 1999 - 2003 zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Der Kohäsionsfonds für die Jahre 1994 - 1999

Der bisherige Finanzierungsmechanismus für die Jahre 1994 - 1998 fand mit dem In-Kraft-Treten des EWR-Abkommens seinen Anfang. Er wird im Abkommen im Teil VII unter dem Titel „Finanzierungsmechanismus“, Art. 115-117, sowie im Protokoll 38 EWRA geregelt. Es sei in diesem Zusammenhang auf die seinerzeitigen Ausführungen im Bericht und Antrag Nr. 1995/1 betreffend die Teilnahme des Fürstentums Liechtenstein am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), Kapitel 7.9, hingewiesen, wo ausgeführt worden war:

„Einen wichtigen Bereich innerhalb der flankierenden Politiken der Europäischen Union stellt ihre Politik zur Verminderung der wirtschaftlichen und

sozialen Ungleichheiten - oft auch wirtschaftliche und soziale Kohäsion genannt - dar. Damit soll der wirtschaftliche und soziale Rückstand in benachteiligten EU-Regionen verringert werden. Innerhalb der Union sind zu diesem Zwecke zwei Fonds errichtet worden: der Europäische Fonds für regionale Entwicklung und der Europäische Sozialfonds.

Die EFTA-Länder beteiligen sich an den Kohäsionsmassnahmen und leisten ebenfalls einen finanziellen Beitrag zur Verminderung der regionalen Entwicklungsunterschiede innerhalb der EU. Das Darlehensprogramm kommt Griechenland, Portugal, der Insel Irland und einigen Regionen Spaniens zugute. Die von den EFTA-Ländern in der Form einer Zinssubventionierung zur Verfügung gestellte Summe beträgt 1,5 Milliarden ECU; dazu kommen 500 Millionen ECU an Zuschüssen. Mit dem Darlehen sollen Kredite zu 2 Prozent subventioniert werden. Das Darlehen wird von der Europäischen Investitionsbank verwaltet; sie gewährt Anleihen, für welche sie das Kapital auf dem internationalen Kapitalmarkt aufnimmt.

Die Frist für die Kreditrückzahlung durch die Begünstigten dauert zwei Jahre. Die Einzahlung durch die anderen EFTA-Länder hatte in fünf gleichen jährlichen Tranchen zu erfolgen. Die Kreditlaufzeit und die Auszahlungszeit der Zuschusszahlungen beträgt zehn Jahre. Vorgesehene Finanzierungsprojekte sind Infrastrukturprojekte mit Betonung auf Umweltschutzprojekten (einschliesslich Städteplanung), Transport- und Ausbildungsprogramme sowie die Förderung von Klein- und Mittelbetrieben.

Der Beitragsschlüssel für die einzelnen EFTA-Länder berechnet sich aufgrund ihres Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen. Der Anteil wird jährlich mit den neuesten verfügbaren Daten (BSP/BIP) der einzelnen Vertragspartner (EFTA-seitig) berechnet.

Zielsetzung, Inhalt und Modalitäten des Finanzierungsmechanismus sind in den Artikeln 115 - 117 EWRA sowie Protokoll 38 beschrieben.

Um der Europäischen Investitionsbank (EIB) das Mandat für die Verwaltung der Darlehen und Beiträge gemäss dem Finanzmechanismus übertragen zu können, haben die EFTA-Länder ein Zusammenarbeitsabkommen mit der EIB unterzeichnet, welches die Bestimmungen von Protokoll 38 und die praktischen Durchführungsregeln insbesondere betreffend die finanziellen Verpflichtungen der und die Rückzahlungen an die EFTA-Staaten, die Verwaltungskosten der EIB und den gegenseitigen Informationsaustausch behandelt.

Aufgrund der Daten von 1993 ergibt sich für Liechtenstein ein Anteil von 0,18 Prozent der total Fr. 1,75 Millionen. Dieser Anteil ist in fünf Raten zu ca. Fr. 350'000 pro Jahr einzubezahlen. Die erste Rate Liechtensteins wurde für das Jahr 1994 von den damals fünf EFTA-Staaten vereinbarungsgemäss mit Hinblick auf den späteren Eintritt Liechtensteins in den EWR vorfinanziert. Bei der Teilnahme Liechtensteins am EWR ist dieser Betrag durch Liechtenstein zurückzuzahlen. Dies bedeutet, dass Liechtenstein 1995, vorbehaltlich der Zustimmung zur Teilnahme am EWR, sowohl die Rate für 1994 als auch jene für 1995 einzahlen muss.“

Der Finanzierungsmechanismus wurde von den damaligen sieben EFTA-Staaten (Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen, Österreich, Schweden und Schweiz) mit der EU ausgehandelt und kann als eine Parallele auf Seite der EFTA-Staaten zu den Kohäsionsmassnahmen der EU angesehen werden. Nach dem EU-Beitritt Finnlands, Österreichs und Schwedens im Jahr 1995 übernahm die EU-Kommission den finanziellen Anteil der drei aus dem alten Finanzie-

rungsmechanismus ausscheidenden EFTA-Staaten, der sich auf etwa 80 % der Gesamtsumme belief.

Die Form der finanziellen Unterstützung im alten Finanzierungsmechanismus bestand aus Zuschüssen und Zinssubventionen, während es sich beim neuen EWR-Finanzinstrument nur noch um Zuschüsse handelt. Die von den EFTA-/EWR-Staaten in der Form einer Zinssubventionierung zur Verfügung gestellte Summe betrug ECU 1'500 Millionen in der Form von Zinssubventionen („loans“). Dazu kamen ECU 500 Millionen in der Form von Zuschüssen („grants“). Insgesamt belief sich der Gesamtbeitrag Liechtensteins bei einem prozentualen Anteil von 0,17% bis 0,19% auf ECU 1'086'500. Die Liechtenstein zufallenden Raten sind jeweils überwiesen worden.

Wie schon erwähnt, ergab sich dieser Beitrag im bisherigen Finanzmechanismus aufgrund der neuesten verfügbaren Daten zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) der einzelnen Vertragspartner (statistische BIP-Zahlen über die letzten drei Kalenderjahre). Wie auch im neuen Finanzinstrument entfiel der Grossteil der finanziellen Mittel auf Umwelt- und Transportprojekte. Die Empfängerländer des bisherigen Kohäsionsfonds sind, mit Ausnahme der Republik Irland, mit jenen des neuen Finanzinstruments identisch. Die Republik Irland hat nur noch bis 1999 Anspruch auf Gelder, da sie aufgrund der Erhöhung im Pro-Kopf-Einkommen nicht mehr zu den ärmeren Ländern innerhalb der EU gezählt wird.

Der Europäischen Investitionsbank (EIB) wurde das Mandat zur Verwaltung des Fonds erteilt. Zusätzlich wurde ein EFTA-Ausschuss zur endgültigen Projektgenehmigung, zur Beaufsichtigung der Durchführungsarbeiten und zur notwendigen Beschlussfassung eingesetzt. Nach Ablauf des Finanzierungsmechanismus wurde eine Fonds-Management-Vereinbarung zwischen dem Ausschuss des Finanzierungsmechanismus und der Generaldirektion „Wirtschafts- und Finanzwesen“ unterzeichnet, um die für die Projektträger verfügbaren Beiträge

über ein Fondsmanagement gewinnbringend anlegen zu können. Aufgrund der gewinnbringenden Marktanlage der eingezahlten Gelder und von Projektersparnissen wird mit einer Endliquidität des Finanzierungsmechanismus gerechnet.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die im Rahmen des bisherigen Kohäsionsfonds vereinbarten Projekte ohne grössere Probleme abgewickelt werden konnten. Insgesamt wurden seit 1994 über 50 Projekte durch Zuschüsse unterstützt. 37 Projekte kamen in den Genuss einer Zinsvergünstigung.

1.2 Verhandlungsverlauf

Die EFTA-/EWR-Staaten waren davon ausgegangen, dass nach Auslaufen des Finanzierungsmechanismus im Jahr 1998 kein direktes Nachfolgeprojekt beschlossen würde und sie in einer anderen Form zur Verminderung der sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten in Europa finanziell beitragen würden. Im September 1998 wurde das Thema einer Verlängerung des Finanzierungsmechanismus auf Ansuchen Spaniens auf die Tagesordnung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses gesetzt. Die spanische Delegation, unterstützt auch von anderen Delegationen, berief sich auf das EWR-Abkommen und argumentierte, dass das in Art. 115 EWRA genannte Ziel, nämlich die Verringerung der sozialen und wirtschaftlichen Unterschiede, noch nicht erreicht und damit die Zweckbestimmung nach wie vor relevant sei. In Bezug auf Protokoll 38 EWRA wurde darauf hingewiesen, dass die zeitliche Begrenzung auf fünf Jahre erfolgt sei, um nach Ablauf dieser fünf Jahre eine Neu-Evaluierung der Umstände zu ermöglichen und den Mechanismus an die wirtschaftlichen Veränderungen anpassen zu können.

Die EFTA-/EWR-Staaten vertraten den Standpunkt, dass es keine rechtliche Basis gebe, welche sie zu einer Fortführung des Fonds verpflichte. Gemäss Art. 2 Abs. 5 und Art. 3 Abs. 1 des Protokolls 38 hätten die Zinssubventionen und Zuschüsse innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes erfolgen sollen. Somit sei der Finanzierungsmechanismus zeitlich limitiert und eine Verlängerung ausgeschlossen. Aus Art. 7 des Protokolls 38 EWRA gehe hervor, dass der Gemeinsame EWR-Ausschuss nur Kompetenzen zur praktischen Anwendung und Umsetzung des Finanzierungsmechanismus habe, nicht aber die Kompetenz zur Verlängerung des Finanzierungsmechanismus.

Man hielt es jedoch für gesamtpolitisch besser, neu zu verhandeln, zumal auch die EU selbst mit Kohäsionszahlungen weiterfährt. Dieser strukturelle Ausgleich hat einen starken Zusammenhang mit der Errichtung des Binnenmarktes. Die totale Verweigerung der EFTA-/EWR-Staaten, der Länder mit dem höchsten Pro-Kopf-Einkommen im EWR, zur Leistung eines Beitrags würde vielerorts auf Unverständnis stossen, insbesondere auch bei den betroffenen EU-Staaten, deren Unterstützung im EWR-Kontext wichtig sei.

Nach einigen Monaten sehr intensiver Verhandlungen wurde im April 1999 eine Gesamtsumme von Euro 119,6 Millionen vereinbart, die von den EFTA-/EWR-Staaten einzubringen ist. Dieser Betrag lässt sich weitgehend von den Beiträgen zum bisherigen Kohäsionsfonds ableiten. Durch das Ausscheiden der ehemaligen EFTA-Staaten, welche dort mit 80% an der Finanzierung beteiligt waren, wurde aber klar, dass sich die EU-Kommission an einem neuen Fonds nicht mehr beteiligen würde. Der Gesamtbetrag des neuen EWR-Finanzinstruments reduziert sich deshalb auf etwa 20% des Gesamtbetrags des bisherigen Kohäsionsfonds.

1.3 Das neue Finanzinstrument

1.30 Zielsetzung

Das neue EWR-Finanzinstrument soll zur Verringerung der sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten im Binnenmarkt dienen. Es handelt sich um ein Folgeinstrument zum alten Finanzierungsmechanismus, welcher mit dem In-Kraft-Treten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA, LGBI. 1995 Nr. 68) im Jahr 1994 seinen Anfang fand, und es kann als eine Art Entwicklungsfonds bezeichnet werden, der als gemeinschaftliches Projektunternehmen der EFTA-/EWR-Staaten zugunsten der sogenannten EWR-Kohäsionsländer für eine Laufzeit von fünf Jahren vertraglich eingerichtet wird.

1.31 Rechtliche Grundlage, Form und In-Kraft-Treten

Als rechtliche Grundlage für das Finanzinstrument dient Art. 115 des EWR-Abkommens, der die oben genannten Zielsetzungen definiert. Die genauen Modalitäten werden im Protokoll 31 EWRA (LGBI. 1995 Nr. 71) geregelt, das gemäss Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 22. Mai 2000 entsprechend angepasst wird. Aufgrund des Vorschlags der EFTA-/EWR-Staaten wurde neben Art. 115 EWRA eine neue Rechtsgrundlage durch Ergänzung des Protokolls 31 über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen ausserhalb der vier Freiheiten geschaffen.

Sowohl in Liechtenstein wie in Norwegen bedarf der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 22. Mai 2000 der Zustimmung des Parlaments.

1.32 Art der finanziellen Unterstützung

Die Art der finanziellen Unterstützung besteht ausschliesslich aus Zuschüssen. Insgesamt werden Euro 119.6 Millionen zur Verfügung gestellt, von denen jährlich 20% ausbezahlt werden. Zu Beginn des Jahres 2001 können die be-

günstigten Staaten ihren Anteil von 1999, 2000 und 2001 abrufen, das heisst bis zu 60% der finanziellen Mittel.

Die finanzielle Unterstützung soll etwa zu zwei Dritteln Umweltprojekten zugute kommen. Der Bereich Umwelt schliesst die Städteerneuerung, die Reduktion der städtischen Verschmutzung sowie die Erhaltung des europäischen kulturellen Erbes mit ein. Weiters sollen Projekte in den Bereichen Transport, einschliesslich Infrastruktur, sowie Bildung und Training, einschliesslich akademischer Recherchearbeiten, unterstützt werden.

Ausserdem wurde entschieden, dass die administrativen Kosten von allen Parteien selbst getragen werden. Für die Überwachungstätigkeit der Kontrolleinrichtung (siehe Abschnitt 1.35) übernehmen die EFTA-/EWR-Staaten ausserdem 0.5% der jeweiligen Auszahlung an die begünstigten Staaten. Zusätzlich entstehen Kosten für die administrative Abwicklung, welche sich nach derzeitigem Kenntnisstand auf etwa CHF 25'000 belaufen. Darin enthalten sind 0.5% für die Überwachungsarbeit (rund CHF 9'000), Aufwendungen für die eigene, interne EFTA-Verwaltung (rund CHF 14'000) sowie eine Reserve von CHF 2'000).

Die finanzielle Unterstützung soll 50% der Projektkosten nicht überschreiten. Bei Projekten, die normalerweise aus dem Budget einer regionalen, zentralen oder lokalen Behörde finanziert werden, übernehmen die EFTA-/EWR-Staaten jedoch bis zu 85 % der Projektkosten.

Das neue Finanzinstrument wird - wie schon der Kohäsionsfonds von 1994 bis zum EU-Beitritt Finnlands, Österreichs und Schwedens - ausschliesslich durch die EFTA-/EWR-Staaten finanziert. Von der EU werden keine Mittel zur Verfügung gestellt.

1.33 Aufteilung der Mittel auf die Empfängerländer

Die Aufteilung der finanziellen Mittel (insgesamt 119,6 Millionen Euro) an die begünstigten Länder erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Spanien 62 %

Portugal 17 %

Griechenland 17 %

Nordirland 4 %

Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Fondsgelder lehnt sich an den Mechanismus der EU-Kohäsionszahlungen an, auf welchen sich die EU-Mitgliedsstaaten im vergangenen Jahr im Vorfeld der anstehenden Erweiterung der EU geeinigt hatten. Die Republik Irland ist nur bis und mit 1999 zum Bezug von Beiträgen berechtigt. Für das Jahr 1999 gilt damit noch die prozentuale Aufteilung des alten Finanzierungsmechanismus: Spanien hat Anrecht auf 45,4 %, Portugal auf 21 %, Griechenland auf 24,3 %, Nordirland auf 2,2 % und Irland auf 7,1 %.

1.34 Modalitäten zur Abwicklung des EWR Finanzinstruments

Der Anhang zum Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 22. Mai 2000 enthält die Durchführungsbestimmungen zum Finanzinstrument, nämlich die Definitionen, die Aufteilung der Mittel auf die Empfängerländer, Bestimmungen zur Form der Hilfe, zu den förderungswürdigen Massnahmen, zu den Projekten, zum Monitoring, zu den organisatorischen Fragen, zu den einzuhaltenden Verfahren usw.

Die Partner des neuen EWR-Finanzinstruments setzen sich zusammen aus den Geberstaaten (EFTA-/EWR-Staaten), den begünstigten Staaten und dem Projektinitiator.

Die *Geberstaaten (EFTA-/EWR-Staaten)* haben eine begrenzte finanzielle Verantwortung, da sie nur für die Ausbezahlung der Gelder in Übereinstimmung mit dem Zahlungsplan verantwortlich sind, nicht aber für die Verwaltung der Gelder. Ausserdem müssen die Gelder nur dann ausbezahlt werden, wenn die Kontrolleinrichtung die Durchführbarkeit des Projekts bestätigt.

Ein *Ausschuss der EFTA-/EWR-Staaten* befasst sich mit der Bestätigung und Genehmigung der zu finanzierenden Projekte, der Überprüfung der Übereinstimmung der Projekte mit den Gemeinschaftszielen, der Genehmigung des Überwachungs- und Zahlungsplans für jedes Projekt sowie der Autorisierung der Auszahlung der Gelder an die begünstigten Staaten auf der Basis des Zahlungsplans.

Die *begünstigten Staaten* (Spanien, Portugal, Griechenland und Nordirland, Republik Irland bis 1999) werden jeweils durch ihre Behörde vertreten. Die Behörde ist in der jeweiligen Hauptstadt für das Management, die Aufteilung und die Verwaltung der Gelder verantwortlich und schliesst Verträge zu den Projekten mit dem Ausschuss der beteiligten EFTA-Staaten ab.

Der *Projektinitiator* ist für die Projekteinleitung und für die Projektabwicklung verantwortlich. Der Projektinitiator präsentiert in einem Wettbewerbsverfahren den Projektvorschlag mit dem Ziel, den Finanzausschuss für das einschlägige Projekt zu erhalten. Die Gelder werden über den begünstigten Staat an den Projektinitiator ausbezahlt. Als Projektinitiatoren kommen Ministerien, lokale oder regionale Verwaltungen, sogenannte „non profit organizations“ oder auch Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU's) in Frage. So kann z.B. ein Stadtrat eine Abwassersanierung, ein Strassenbauvorhaben oder eine Gebäuderestauration als Projekt beantragen.

Die *Kontrolleinrichtung* (monitoring agent) muss unabhängig sein. Sie überwacht - mit Zustimmung des begünstigten Staates - den Projektverlauf und erstattet sowohl dem begünstigten Staat als auch dem Ausschuss der EFTA-/EWR-Staaten Bericht. Die Kontrolleinrichtung wird von dem jeweiligen begünstigten Staat auf der Basis eines Vorschlags der Europäischen Investitionsbank (EIB) bestellt. Es kann auch der begünstigte Staat eine Einrichtung vorschlagen, welcher die EIB aber zustimmen muss.

Als *Überwachungskriterien* gelten: Es wird ein Überwachungsplan für jedes Projekt erstellt. Die Kontrolleinrichtung berichtet regelmässig dem begünstigten Staat und dem Ausschuss der EWR-/EFTA-Staaten. Der Überwachungsbericht muss die folgenden Punkte und Informationen beinhalten: (a) Erfüllung der formalen Anforderungen bezüglich Vollmacht der Genehmigungen und Beglaubigungen; (b) Informationen über den Projektverlauf; (c) Informationen über mögliche Abweichungen des Budgets, der Auszahlungen, der Verträge, der Projektumsetzung, und des Abschlussdatums sowie dadurch entstehende Folgen; (d) Vorschlag möglicher Verbesserungsmaßnahmen; (e) Informationen über Geschäftsbücher; (f) Einschätzung, ob der Verlauf des Projektes den Anforderungen für die nächste Auszahlung gerecht wird. Sollte der Überwa-

chungsbericht nicht alle diese Punkte beinhalten, ist der EFTA-/EWR-Ausschuss berechtigt, zusätzliche Informationen vom begünstigten Staat zu verlangen. Fragen, die sich ausschliesslich auf Klarstellungen beschränken, können von der Kontrolleinrichtung direkt eingeholt werden. Der begünstigte Staat muss jedoch darüber in Kenntnis gesetzt werden. Der Ausschuss ist berechtigt, die Autorisierung für weitere Auszahlungen so lange zu stoppen, bis der Bericht den Anforderungen entspricht.

1.35 Projektabwicklung

Der begünstigte Staat legt den Projektvorschlag des Projektinitiators der EU-Kommission und dem Ausschuss der beteiligten EFTA-Staaten zu einer ersten Beratung vor. Nach positivem Abschluss der Beratungen und nach Evaluation des Projektvorschlags durch die EIB wird das Projekt abermals dem Ausschuss der EFTA-/EWR-Staaten und der EU-Kommission vorgelegt.

Bei Ablehnung des Projektes durch den Ausschuss der EFTA-/EWR-Staaten besteht die Möglichkeit zur Revision. Bei Annahme des Projekts kommt ein Vertrag zwischen dem begünstigten Staat und der jeweiligen Kontrolleinrichtung, dem Projektinitiator und dem EFTA-Ausschuss zustande. Die EFTA-/EWR-Staaten beginnen mit der Zahlung der ersten Rate und der Projektinitiator beginnt mit der Projektdurchführung. Während der Projektdurchführung berichtet die Kontrolleinrichtung in regelmässigen Abständen dem Ausschuss der beteiligten EFTA-/EWR-Staaten und dem begünstigten Staat.

2. ANLASS/NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss kam zum Schluss, dass die Bemühungen zum Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede zwischen den Regionen im Interesse einer kontinuierlichen, ausgewogenen Verstärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien fortgesetzt werden sollten. Er fasste daher am 22. Mai 2000 den Beschluss zur Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen. Dieser Beschluss bedarf angesichts seiner finanziellen Auswirkungen der Zustimmung des Landtags.

3. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

Der Umsetzung des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 22. Mai 2000 stehen keine Vorschriften der liechtensteinischen Verfassung oder Gesetzgebung entgegen.

4. RECHTLICHE, FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

4.1 Rechtliche Auswirkungen

Es ergeben sich, abgesehen von der Anpassung von Protokoll 31 EWRA, keine rechtlichen Auswirkungen.

4.2 Finanzielle Auswirkungen

Der Verteilerschlüssel fällt proportional gleich aus wie im bisherigen Kohäsionsfonds. Bei Anwendung der entsprechenden Prozentsätze ergibt sich gemäss Beschluss vom Juni 2000 für das Jahr 2001 für Liechtenstein ein Betrag von Euro 150'000 oder rund CHF 240'000. Für die Folgejahre 2002 und 2003 kann derzeit mit Beiträgen in der Höhe von rund CHF 340'000 bzw. CHF 860'000 gerechnet werden. Hier handelt sich allerdings um spekulative Zahlen, da die Beiträge letztlich projektabhängig sein werden.

Die aufzubringende Beitragssumme wird aufgrund der neuesten verfügbaren BIP-Daten der einzelnen Vertragsstaaten berechnet (statistische BIP-Zahlen über die letzten drei Kalenderjahre; siehe auch Kapitel 1.1). Unter dieser Annahme leistet Liechtenstein im Rahmen des neuen Finanzinstruments einen Gesamtbeitrag von Euro 1.2 Millionen und einen Beitrag von rund CHF 25'000 an die Verwaltungskosten, und zwar verteilt auf fünf Jahre.

Zum derzeitigen Wechselkurs von 1.6 werden somit insgesamt rund CHF 1'950'000, verteilt auf fünf Jahre, anfallen. Im Jahr 2000 sind die Tranchen a) rückwirkend für das Jahr 1999 und b) für das Jahr 2000 bereitzustellen. Im ersten Jahr des Finanzinstruments sind somit gemäss derzeitigem Stand total rund Euro 200'000 oder rund CHF 320'000 einzuzahlen. Diese Summe ist im Landesvoranschlag 2000 unter dem Konto 015.367.02 „Kohäsionsfonds“ enthalten. Aufgrund des damaligen Kenntnisstandes waren allerdings total CHF 765'000 für die Jahre 1999 und 2000 beantragt und genehmigt worden. Die Regierung hatte in dieser Landtagssitzung die Vorlage eines Berichts und Antrags betreffend einen entsprechenden Verpflichtungskredit in Aussicht gestellt.

4.3 Personelle Auswirkungen

Es entstehen keine personellen Auswirkungen. Die Sachbearbeitung erfolgt wie bisher im Wesentlichen über die Liechtensteinische Mission in Brüssel.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der voranstehenden Ausführungen stellt die Regierung den

Antrag.

der Hohe Landtag wolle

- a) dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 47/2000 vom 22. Mai 2000 über die Änderung des Protokolls 31 des EWR-Abkommens über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen ausserhalb der vier Freiheiten

und

- b) dem Verpflichtungskredit in Höhe von Euro 1.2 Millionen¹ für die Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein am EWR-Finanzinstrument für die Jahre 1999 - 2003

sowie

c) dem Finanzbeschluss gemäss Regierungsvorlage

die Zustimmung erteilen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

¹ Dies entspricht derzeit bei einem Wechselkurs von 1.6 einem Betrag von CHF 1'920'000.

III. REGIERUNGSVORLAGE

Finanzbeschluss

vom...

über die Genehmigung eines Verpflichtungskredites für die Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein am EWR-Finanzinstrument für die Jahre 1999 - 2003

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom... aufgrund von Art. 22 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 13. November 1974, LGBL 1974 Nr. 72, beschlossen:

Art. 1

Für die Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein am EWR-Finanzinstrument für die Jahre 1999 - 2003 wird ein Verpflichtungskredit in der Höhe von Euro 1.2 Millionen genehmigt.

Art. 2

Dieser Finanzbeschluss tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 47/2000

vom 22. Mai 2000

über die Änderung des Protokolls 31 des EWR-Abkommens über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf die Artikel 86, 87, 98 und 115,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Protokoll 31 des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 46/2000 vom 19. Mai 2000¹ geändert.
- (2) Im Interesse einer kontinuierlichen, ausgewogenen Verstärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien ist es angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des Abkommens für einen Zeitraum von fünf Jahren auf die Förderung von Maßnahmen zum Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede zwischen den Regionen auszuweiten.
- (3) Die Vertragsparteien haben sich für den Zeitraum von 1999 bis 2003 auf einen Beitrag der EWR/EFTA-Staaten für diesen Zweck geeinigt.
- (4) Diese Zusammenarbeit erfordert ein neues Instrument, das den veränderten Umständen seit der Aushandlung von Teil VIII des Abkommens Rechnung trägt. Dieses Instrument sollte von den Gemeinschaftsmaßnahmen mit dem gleichen Ziel unabhängig sein, aber mit diesen

koordiniert und auf der Grundlage von Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe c) des Abkommens angewendet werden.

- (5) Protokoll 31 des Abkommens sollte daher geändert werden, damit die Zusammenarbeit mit Wirkung vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2003 ausgeweitet werden kann -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der folgende Artikel ist in Protokoll 31 des Abkommens nach Artikel 18 (Austausch nationaler Beamter zwischen Verwaltungen) hinzuzufügen:

"Artikel 19

Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede

(1) Die Vertragsparteien verstärken ihre Zusammenarbeit im Hinblick auf den Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede im EWR durch einen finanziellen Beitrag der EWR/EFTA-Staaten. Zu diesem Zweck wird für den Zeitraum 1999-2003 ein Finanzinstrument geschaffen.

(2) Gemäß Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe c) des Abkommens und im Einklang mit den in Anlage 4 zu diesem Protokoll festgelegten Durchführungsbestimmungen leisten die EWR/EFTA-Staaten für die in Absatz 1 vereinbarte Zusammenarbeit einen Beitrag von 119,6 Mio. EUR. Dieser Beitrag ist in fünf gleichen jährlichen Tranchen für Mittelbindungen bereitzustellen."

Artikel 2

Der Anhang dieses Beschlusses wird dem Protokoll 31 als Anlage 4 beigelegt.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 23. Mai 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Er gilt vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2003.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 22. Mai 2000

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende*



F. Barbaso

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*



G. Vik



E. Gerner

Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt:

ANHANG
ZUM BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 47/2000

Anlage 4 zu Protokoll 31

EWR-Finanzinstrument
Durchführungsbestimmungen

1. Definitionen

1. Empfängerstaat ist der Staat, dem gemäß dem Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 47/2000 vom 22. Mai 2000 von den EWR/EFTA-Staaten Mittel zur Verfügung gestellt werden. Der Empfängerstaat wird durch eine zu benennende Behörde repräsentiert, die die EWR/EFTA-Mittel in dem jeweiligen Land verwaltet und mit dem Ausschuß die Verträge über die Projekte schließt. Die finanzielle Verantwortung gegenüber den EWR/EFTA-Staaten verbleibt beim Empfängerstaat.
2. Der Projektträger stellt das Projekt auf. Die Mittel werden dem Projektträger durch den Empfängerstaat ausgezahlt.
3. Der Ausschuß wird von den EWR/EFTA-Staaten eingesetzt und nimmt die unter Nummer 7 beschriebenen Aufgaben wahr.
4. Der Monitoring-Beauftragte ist unabhängig und überwacht auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Empfängerstaat die Projektfortschritte und erstattet dem Empfängerstaat und dem Ausschuß Bericht. Der Monitoring-Beauftragte wird vom Empfängerstaat auf der Grundlage eines Vorschlags der Europäischen Investitionsbank (EIB) bzw. einer Bewertung und einer Vereinbarung mit der EIB im Einvernehmen mit dem Ausschuß benannt.

2. Empfängerstaaten

Die Empfängerstaaten und ihr Anteil an den Mitteln sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Land	1999	2000-2003	Insgesamt
Spanien	EUR 10 859 680	EUR 59 321 600	EUR 70 181 280
Portugal	EUR 5 023 200	EUR 16 265 600	EUR 21 288 800
Griechenland	EUR 5 812 560	EUR 16 265 600	EUR 22 078 160
Irland	EUR 1 698 320	EUR 3 827 200	EUR 5 525 520
VK (Nordirland)	EUR 526 240	EUR 0	EUR 526 240
Insgesamt	EUR 23 920 000	EUR 95 680 000	EUR 119 600 000

3. Form der Hilfe

Die Hilfe erfolgt grundsätzlich in Form von Zuschüssen. Ein Empfängerstaat kann dem Ausschuß jedoch vorschlagen, daß er einen Teil der ihm zustehenden Mittel dazu verwendet, die Zinskosten für überwiegend darlehensfinanzierte Projekte zu verringern. Auch in diesem Fall erfolgt die Hilfe in Form von Zuschüssen.

Der EWR/EFTA-Beitrag deckt höchstens 50 % der Projektkosten; nur bei Projekten, die ansonsten aus öffentlichen Mitteln auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene finanziert werden, kann sich der Beitrag auf maximal 85 % der Gesamtkosten belaufen. Von der Gemeinschaft für Kofinanzierungen festgelegte Höchstgrenzen werden keinesfalls überschritten.

Die EWR/EFTA-Staaten stellen die Mittel für die Projekte nach dem vereinbarten Plan zur Verfügung, sofern die Monitoringberichte bestätigen, daß die Projekte wie im Projektvorschlag vorgesehen durchgeführt werden.

4. Förderungswürdige Maßnahmen

Gefördert werden Projekte in folgenden Bereichen: Umwelt (einschließlich Stadterneuerung, Verringerung der städtischen Umweltverschmutzung, Bewahrung des europäischen kulturellen Erbes), Verkehr (einschließlich Infrastruktur) sowie Bildung und Schulung (einschließlich Forschung). Die Vertragsparteien vereinbaren, nach Möglichkeit mindestens zwei Drittel des Gesamtbetrags für Umweltprojekte in der vorstehenden Definition zu verwenden.

5. Projekte

Der Gesamtbetrag von 119,6 Mio. EUR wird kumulativ ab 1999 in Jahrestanchen von jeweils 20 % pro angefangenem Jahr für Mittelbindungen bereitgestellt. Verschiedene Teile eines Großprojekts können getrennt zur Finanzierung vorgelegt werden, und der Ausschuß prüft jeden Vorschlag einzeln.

6. Monitoring

Für jedes Projekt wird gemeinsam mit dem Projekt- und dem Zeitplan sowie dem Haushalts- und Auszahlungsplan ein Monitoringplan aufgestellt, der die wichtigsten Elemente des Projekts enthält. Der Monitoring-Beauftragte erstattet dem Empfängerstaat und dem Ausschuß nach den Vorgaben dieses Plans in wichtigen Projektphasen Bericht, und zwar in der Regel mindestens einmal pro Jahr. In diesen Berichten werden folgende Aspekte beurteilt:

- Erfüllung der formalen Anforderungen im Zusammenhang mit der Ausschreibung und der Erteilung von Genehmigungen bzw. der Ausstellung von Bescheinigungen;
- Projektfortschritt gemessen am Projektplan;
- etwaige Abweichungen (z.B. von der Haushalts- und Auszahlungsplanung, von Verträgen, bei der materiellen Durchführung, von der geplanten Projektdauer); deren Auswirkungen auf den Projektumfang, den zu erwartenden Nutzen und den geplanten Projektabschluß sowie etwaige Maßnahmen zur Milderung der Folgen etwaiger Abweichungen.

- Rechnungslegung des Projekts;
- Erfüllung der Voraussetzungen für die Auszahlung der nächsten Tranche.

Entspricht der Bericht nicht dem vereinbarten Plan, kann der Ausschuß vom Empfängerstaat zusätzliche Informationen anfordern. Fragen, die sich auf die Klärung bzw. Bereitstellung im Bericht fehlender Angaben beschränken, können an den Monitoring-Beauftragten gerichtet werden, wobei der Empfängerstaat entsprechend informiert wird. Der Ausschuß kann die Genehmigung zur Auszahlung weiterer Mittel verweigern, solange der Bericht nicht den Vereinbarungen entspricht. Die EWR/EFTA-Staaten können die Bücher der Projekte prüfen (vgl. Nummer 10 Punkt 13).

7. Organisatorisches

Die EFTA-Staaten setzen einen Ausschuß ein, der

- die zu fördernden Projekte genehmigt;
- den Monitoring- und den Auszahlungsplan jedes einzelnen Projekts genehmigt;
- die generelle Durchführung der Hilfe überwacht (in erster Linie anhand der Monitoringberichte);
- auf der Grundlage der Monitoringberichte und nach den Vorgaben des Auszahlungsplans die Zahlungen an die Empfänger genehmigt.

Die EIB

- bewertet die Projektvorschläge und berichtet dem Empfängerstaat;
- schlägt Monitoring-Beauftragte in den Empfängerstaaten vor bzw. beurteilt und billigt entsprechende Vorschläge, die dann vom Ausschuß und vom Empfängerstaat zu genehmigen sind.

Die Empfängerstaaten

- erhalten und billigen die Projektvorschläge;
- legen die Projekte der EIB zur Bewertung vor und unterbreiten sie anschließend, nach Billigung durch die EIB, der Kommission und dem Ausschuß.

Die Kommission

prüft die vorgeschlagenen Projekte auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen der Gemeinschaft und vor allem mit den geltenden Kofinanzierungsregeln, wobei die EWR/EFTA-Beiträge den Gemeinschaftsmitteln gleichgestellt werden.

Die Monitoring-Beauftragten

- überwachen die Projekte nach den Vorgaben eines dem genehmigten Projektplan beigefügten Berichterstattungsplans;
- erstatten dem Empfängerstaat und dem Ausschuß Bericht.

8. Sprachregelung

Alle Amtssprachen des EWR-Abkommens können verwendet werden. Die Empfängerstaaten/Projektträger lassen alle dem Ausschuß vorgelegten Dokumente ins Englische übersetzen.

9. Finanzbestimmungen

Die EWR/EFTA-Staaten sehen im Falle jeder Zahlung an die Empfängerstaaten einen Aufschlag von 0,5 % für Bewertung und Monitoring vor, der dem aus der vereinbarten Summe von 119,6 Mio. EUR zu entnehmenden Betrag hinzuzufügen ist. Alle Parteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst.

Die EIB wird als Berater der Projektträger Empfängerstaaten eingesetzt. Der Auftrag-

geben für ihre Dienste ein Honorar in Rechnung.

Die EWR/EFTA-Staaten richten eine angemessene Finanzverwaltung ein. Zahlungen an die Empfängerstaaten erfolgen auf Anweisung des Ausschusses, der die rechtzeitige Ausführung der Zahlung sicherstellt. Die Zinsen, die vor Auszahlung der Mittel an die Empfänger auflaufen, fließen den Gebern zu.

10. Kurzbeschreibung des Verfahrens

1. Der Projektträger unterbreitet dem Empfängerstaat einen Projektvorschlag.
2. Der Empfängerstaat legt diesen Vorschlag der Kommission und dem Ausschuß zur Vorabprüfung der Projektidee vor.
3. Verläuft diese Vorabprüfung positiv, bittet der Projektträger die EIB, das Projekt zu bewerten. Die Bewertung deckt technische, wirtschaftliche und finanzielle Aspekte sowie Managementaspekte des Vorschlags ab.
4. Der Projektträger unterbreitet dem Empfängerstaat einen Projektplan (einschließlich Haushalts-, Zeit-, Auszahlungs- und Monitoringplan und EIB-Bewertung).
5. Der Empfängerstaat reicht das Projekt mit den in Punkt 4 genannten Dokumenten bei der Kommission zur Prüfung der Förderungswürdigkeit ein.
6. Der Empfängerstaat reicht das Projekt gleichzeitig mit den in Punkt 4 genannten Dokumenten beim Ausschuß zur Genehmigung ein.
7. Der Ausschuß kann zusätzliche Informationen anfordern oder eine Änderung des Projektplans, insbesondere des Monitoring- und des Auszahlungsplans, vorschlagen. Der Ausschuß billigt das (geänderte) Projekt oder lehnt es unter Angabe von Gründen ab. Im Falle der Genehmigung erhält der Empfängerstaat ein entsprechendes Schreiben, in dem alle einschlägigen Bedingungen festgelegt sind.
8. Der Monitoring-Beauftragte und der Empfängerstaat unterzeichnen auf der Basis des Monitoringplans einen Vertrag.

9. Der Projektträger und der Empfängerstaat unterzeichnen einen Vertrag und der Empfängerstaat und der Ausschuß eine Vereinbarung über den Zuschuß.
10. Die erste Tranche von 10 % erhält der Empfängerstaat bei Unterzeichnung des Vertrags mit dem Auftragnehmer durch den Projektträger. Spätere Zahlungen erfolgen gemäß dem Auszahlungsplan proportional zu der tatsächlichen Projektdurchführung und nach Vorlage zufriedenstellender Monitoringberichte und der Genehmigung durch den Ausschuß.
11. Der Projektträger führt das Projekt durch, und der Monitoring-Beauftragte erstattet dem Empfängerstaat und dem Ausschuß Bericht.
12. Falls die Zahlungen nicht plangemäß erfolgen können, können Konsultationen zwischen dem Empfängerstaat und dem Ausschuß stattfinden.
13. Wenn der Ausschuß oder die EFTA-Rechnungsprüfer über die im Monitoringplan vorgesehenen Angaben hinausgehende Informationen wünschen, können sie selbst eine Prüfung durchführen oder auf eigene Kosten einen externen Prüfer mit der Prüfung des Projekts beauftragen. Der Empfängerstaat kann bei der Prüfung anwesend sein. Der Projektträger und alle etwaigen in seinem Namen mit der Projektverwaltung betrauten Stellen gewähren dem Prüfer gegebenenfalls den gleichen Zugang zu den Informationen wie den jeweiligen inländischen Behörden oder ihren eigenen Prüfern.
14. Sofern dies im Monitoringplan vorgesehen ist, legt der Monitoring-Beauftragte einen Projektabschlußbericht oder einen Evaluierungsbericht vor.

11. Schlußbemerkungen

Das neue Finanzinstrument wird nach den gleichen Prinzipien verwaltet wie der auslaufende Finanzierungsmechanismus, es sei denn, neue Umstände machen eine Änderung erforderlich. Bei Bedarf können zusätzliche Dokumente erstellt werden.